

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Verfahren  
in Staatsangehörigkeitsfragen.**

**Vom 28. Januar 1965**

Zur Änderung der Verordnung vom 28. November 1957 über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen (GBl. I S. 616) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Über die Anträge auf Verleihung oder Entlassung gemäß § 1 entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über die Anträge auf Ausstellung von Ausweisen gemäß § 1 Abs. 2 entscheidet der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.“

**§ 2**

Der § 4 wird aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen  
Volkspolizei

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates \* 1

Dickel

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965.**

**Vom 22. Januar 1965**

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

**Haushalt der Republik**

**§ 1**

**Umsetzung und gegenseitige Deckungsfähigkeit  
von Haushaltsmitteln**

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind unter Beachtung des § 19 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 berechtigt, innerhalb ihres Einzelplanes und, soweit sie für mehrere Einzelpläne verant-

wortlich sind, von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan ihres Verantwortungsbereiches Haushaltsmittel umzusetzen.

(2) Ausgenommen von der Umsetzung zwischen Einzelplänen sind die Haushaltsmittel der Kapitel für die WB und für andere wirtschaftsleitende Organe.

(3) Die für Investitionen geplanten Haushaltsmittel der Sachkonten 50 bis 54 dürfen nur zweckgebunden für Investitionen sowie für Instandhaltungen — Sachkonto 73 — umgesetzt werden.

(4) Über die Umsetzungsmöglichkeiten hinaus sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe berechtigt, innerhalb eines Kapitels die Deckungsfähigkeit anzuwenden für

- a) Investitionen — Sachkonten 50 bis 54 — und Instandhaltung — Sachkonto 73 —,
- b) alle anderen Sachkonten.

Hierbei können innerhalb eines Kapitels die für ein Sachkonto geplanten Mittel überschritten werden, wenn bei anderen Sachkonten die geplanten Mittel nicht oder nicht voll benötigt werden.

(5) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können die Leiter ihnen nach geordneter staatlicher Einrichtungen berechtigen, innerhalb ihres Haushaltsplanes Haushaltsmittel umzusetzen und die gegenseitige Deckungsfähigkeit anzuwenden.

(6) Durch die Umsetzung von Haushaltsmitteln sowie durch die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dürfen

- die Ausgaben für Honorare — Sachkonto 62 — nicht erhöht,
- die für die Erweiterung bestehender Einrichtungen — Sachkonto 53 —, den Neubau von Einrichtungen — Sachkonto 54 — und für naturwissenschaftlich-technische Forschung — Kapitel 6100 bis 6120 — geplanten Mittel nicht vermindert,
- die Kapitel und Sachkonten, für die in den staatlichen Aufgaben eine besondere Zweckbindung festgelegt wurde, nicht verändert werden.

(7) Werden Mehreinnahmen aus Leistungen erzielt, so können im selben Kapitel in gleicher Höhe die dafür geplanten Ausgaben überschritten werden, wenn sie in unmittelbarer Beziehung zu den Mehreinnahmen stehen. Das gilt auch für Honorare. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern staatlicher Einrichtungen übertragen.

**I**

**Örtliche Haushalte**

**§ 1**

**Übereinstimmung von Volkswirtschafts- und  
Haushaltsplan**

Werden durch Umsetzungen, durch Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, durch die Verwendung von Mitteln der Haushaltsreserve, des Rücklagenfonds, des Fonds des Nationalen Aufbauwerkes sowie von Mitteln gemäß § 15 des Gesetzes über den Staats-